

## Muster-Curriculum für das Bachelorstudium

### **N.N.**

Curriculum 200x in der Version 200y

Dieses Curriculum wurde vom Senat der Karl-Franzens-Universität Graz in der Sitzung vom xx.yy.20zz und vom Senat der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom xx.yy.20zz genehmigt.

---

Das Studium ist als gemeinsames Studium (§ 54 Abs. 9 UG 2002) der Karl-Franzens-Universität Graz (KFUG) und der Technischen Universität Graz (TUG) im Rahmen von „NAWI Graz“ eingerichtet. Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das UG 2002 sowie die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzungen der KFUG und der TUG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Allgemeines**

Das [ingenieurwissenschaftliche / naturwissenschaftliche] Bachelorstudium [Bezeichnung] umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte gem. § 51 Abs 2 Z 26 UG 2002.

Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

### **§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil**

#### (1) Gegenstand des Studiums

*[Anmerkung: Hier erfolgt eine kurze Skizzierung des Studiums als Orientierungshilfe für Studierende. Inhalt und Ausrichtung des Studiums sollen kurz beschrieben werden.]*

#### (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

*[Anmerkung: Das Qualifikationsprofil beinhaltet die Struktur, den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms. Dazu ist es notwendig, dass eine Beschreibung aller wichtigen Bestandteile des Studienprogramms erfolgt; weiters muss sichergestellt werden, dass die Information klar und in transparenter Art und Weise dargestellt wird.*

*Das Qualifikationsprofil beschreibt in ergebnisorientierter Formulierung konkrete Tätigkeiten und Kenntnisse, die eine durchschnittlich begabte und motivierte Person nach Abschluss dieses Studiums in der Praxis anzuwenden befähigt und vorgebildet ist. (Siehe dazu: Leitfaden „Erstellung eines Qualifikationsprofils“)]*

#### (3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und für den Arbeitsmarkt

### § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium N.N. mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst sechs Semester und enthält eine Studieneingangsphase im Umfang von xx ECTS-Anrechnungspunkten<sup>1</sup>. Für die Lehrveranstaltungen sind insgesamt yyy ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen, davon sind 12-ECTS-Anrechnungspunkte für das Freifach / freie Wahlfächer vorgesehen<sup>2</sup>. Für die Bachelorarbeit<sup>3</sup> werden z ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt.

	ECTS
Modul A/Fach A <sup>4</sup> : [Bezeichnung]	
Modul B/Fach B: [Bezeichnung]	
Weitere Module/Fächer [Bezeichnung]	
Wahlfachkataloge/Gebundene Wahlfächer	
Freifach/Freie Wahlfächer	12
Bachelorarbeit	
evt. Praxis	
Summe	180

- (2) Die Studieneingangsphase besteht gemäß § 66 UG 2002 aus Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern. Diese werden in § 6 entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen ist eine Bachelorarbeit gemäß § 80 UG 2002 abzufassen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige, schriftliche Arbeit<sup>5</sup>.
- (4) Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt

<sup>1</sup> Gemäß § 15 Abs 2 der Satzung der TUG hat die Studieneingangsphase mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

<sup>2</sup> Nach § 16 Abs 2 der Satzung der KFUG Graz sind im Curriculum von Bachelor- und Masterstudien im Rahmen von NAWI Graz jeweils mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen.

<sup>3</sup> in besonders begründeten Einzelfällen sind zwei Bachelorarbeiten zulässig

<sup>4</sup> Die Gliederung des Studiums kann in Form von Modulen oder Fächern erfolgen. Modularisierung ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenführung einzelner Lerninhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten des Studiums. Details zur Modularisierung sind dem „Handbuch zur Erstellung von Curricula für Bachelor- und Masterstudien“ der KFUG zu entnehmen (unter [http://www.uni-graz.at/evp3www/evp3www\\_lehrservice/evp3www\\_curriculaentwicklung-2.htm](http://www.uni-graz.at/evp3www/evp3www_lehrservice/evp3www_curriculaentwicklung-2.htm)). Zum Begriff „Fächer“ siehe § 6 Abs 2 dieses Mustercurriculums.

<sup>5</sup> Es sind entsprechend der Satzungen beider Universitäten (§ 11 Z 10 der Satzung der KFUG bzw § 4 Z 9 der Satzung der TUG) nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelorarbeiten aufzunehmen.

werden<sup>6</sup>. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden. Eine Semesterstunde/Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

## § 4 Arten der Lehrveranstaltungen

[Anmerkung: Alle im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen sind entsprechend der in der Satzung<sup>7</sup> bzw. Richtlinie<sup>8</sup> der beiden Universitäten festgelegten Arten / Lehrveranstaltungstypen zuzuordnen und zu definieren<sup>9</sup>.

Weiters sollen die maximalen Teilnehmendenzahlen (Gruppengröße) definiert werden; zB:

Bei den nachfolgenden Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Gruppengrößen festgelegt:

1. Für Übungen (UE, LU), Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sowie für Konstruktionsübungen (KU) ist die maximale Gruppengröße N1.
2. Für Projekte (PR) und Seminare (SE) ist die maximale Gruppengröße N2./]

## § 5 Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen<sup>10</sup>

(1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Können nicht im ausreichenden Maß parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a. Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende(n) verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt ECTS-Anrechnungspunkte)

<sup>6</sup> § 12 Abs. 1 der Satzung der KFUG.

<sup>7</sup> Siehe § 1 Abs 3 der Satzung der KFUG.

<sup>8</sup> Richtlinie über Lehrveranstaltungstypen der Curricula-Kommission des Senates der TUG, Senatsbeschluss vom 6.10.2008, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 3.12.2008

<sup>9</sup> Jede Universität kann nur jene Lehrveranstaltungsarten/-typen anbieten, die in ihrer Satzung bzw ihrer Richtlinie festgelegt sind.

<sup>10</sup> Nach § 54 Abs 8 UG ist im Curriculum für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

- c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e. Die Note der Prüfung- bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung
- f. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

(3) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an den an NAWI Graz beteiligten Universitäten absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

## § 6 Studieninhalt und Studienablauf

(1) Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiums und deren Zuordnung zu den Prüfungsfächern werden nachfolgend angeführt; die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten erfolgt im Anhang I<sup>11</sup>. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Bachelorstudium [Bezeichnung]										
Module/Fächer	Lehrveranstaltung	KStd- SSt <sup>1</sup>	LV Art	ECTS	Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten					
					I	II	III	IV	V	VI
<b>Modul1/Fach 1 (Pflichtfach)</b>										
	Lehrveranstaltung 1	S <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>					
	Lehrveranstaltung 2	S <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	C <sub>2</sub>		C <sub>2</sub>				
				C <sub>3</sub>		C <sub>3</sub>				
				C <sub>n-1</sub>			C <sub>n-1</sub>			
	Lehrveranstaltung n	S <sub>n</sub>	T <sub>n</sub>	C <sub>n</sub>				C <sub>n</sub>		
<b>Zwischensumme Modul/Fach 1</b>		SuS <sub>1</sub>		SuE <sub>1</sub>	Su <sub>11</sub>	Su <sub>12</sub>	Su <sub>13</sub>	Su <sub>14</sub>	Su <sub>15</sub>	Su <sub>16</sub>
<b>Modul 2/Fach 2 (Pflichtfach)</b>										
	Lehrveranstaltung 1	S <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>			C <sub>1</sub>			
	Lehrveranstaltung 2	S <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	C <sub>2</sub>				C <sub>2</sub>		
				C <sub>3</sub>					C <sub>3</sub>	
				C <sub>n-1</sub>			C <sub>n-1</sub>			
	Lehrveranstaltung n	S <sub>n</sub>	T <sub>n</sub>	C <sub>n</sub>						C <sub>n</sub>
<b>Zwischensumme Modul 2/Fach 2</b>		SuS <sub>2</sub>		SuE <sub>2</sub>	Su <sub>21</sub>	Su <sub>22</sub>	Su <sub>23</sub>	Su <sub>24</sub>	Su <sub>25</sub>	Su <sub>26</sub>

<sup>11</sup> Nach § 11 Z 7 der Satzung der KFUG bzw § 4 Z 7 der Satzung der TUG ist im Curriculum eine Zuordnung der LV zu den beteiligten Universitäten vorzunehmen.

Bachelorstudium [Bezeichnung]										
Module/Fächer	Lehrveranstaltung	KStd- SSt <sup>1</sup>	LV		Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten					
			Art	ECTS	I	II	III	IV	V	VI
<b>Modul n/Fach n (Pflichtfach)</b>										
	Lehrveranstaltung 1	S <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>				C <sub>1</sub>		
	Lehrveranstaltung 2	S <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	C <sub>2</sub>					C <sub>2</sub>	
				C <sub>n-1</sub>				C <sub>n-1</sub>		
	Lehrveranstaltung n	S <sub>n</sub>	T <sub>n</sub>	C <sub>n</sub>						C <sub>n</sub>
Zwischensumme Modul n/Fach n		SuS <sub>n</sub>		SuE <sub>n</sub>	Su <sub>n1</sub>	Su <sub>n2</sub>	Su <sub>n3</sub>	Su <sub>n4</sub>	Su <sub>n5</sub>	Su <sub>n6</sub>
<b>Bachelorarbeit</b>					x					
<b>[gegebenenfalls Praxis]</b>										
<b>[gegebenenfalls Softskills und Humanwissenschaften]</b>										
	Lehrveranstaltung 1	S <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>					
	Lehrveranstaltung 2	S <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	C <sub>2</sub>		C <sub>2</sub>				
				C <sub>n-1</sub>				C <sub>n-1</sub>		
	Lehrveranstaltung n	S <sub>n</sub>	T <sub>n</sub>	C <sub>n</sub>				C <sub>n</sub>		
Zwischensumme [Softskills und Humanwissenschaften]		SuS <sub>H</sub>		SuE <sub>H</sub>	Su <sub>H1</sub>	Su <sub>H2</sub>	Su <sub>H3</sub>	Su <sub>H4</sub>	Su <sub>H5</sub>	Su <sub>H6</sub>
Summe Module/Pflichtfächer		Su <sub>P</sub>		SuE <sub>P</sub>	Su <sub>P1</sub>	Su <sub>P2</sub>	Su <sub>P3</sub>	Su <sub>P4</sub>	Su <sub>P5</sub>	Su <sub>P6</sub>
Summe Wahlfachkataloge/Gebundene Wahlfächer lt. §8		Su <sub>W</sub>		SuE <sub>W</sub>	Su <sub>W1</sub>	Su <sub>W2</sub>	Su <sub>W3</sub>	Su <sub>W4</sub>	Su <sub>W5</sub>	Su <sub>W6</sub>
<b>Freifach/ freie Wahlfächer lt. §8</b>		12		12,0	Su <sub>F1</sub>	Su <sub>F2</sub>	Su <sub>F3</sub>	Su <sub>F4</sub>	Su <sub>F5</sub>	Su <sub>F6</sub>
<b>Summe Gesamt</b>		<b>Su<sub>SSt</sub></b>		<b>180</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind mit einem \* gekennzeichnet.<sup>12</sup>

<sup>1</sup>: KFUG: Kontaktstunden (KStd, gem. § 11 Z 3 der Satzung) = TUG: Semesterstunden (SSt gem. § 4 Z 4 der Satzung)

<sup>2</sup>: Diese Lehrveranstaltungen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt

(2) Die in den Modulen/Fächern zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten werden im Anhang II näher beschrieben.<sup>13</sup>

[Anmerkung: Die Arten von „Fächern“ sind festzulegen und zu beschreiben. Fächer sind Studienteile, deren Inhalte im Regelfall durch mehrere Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Die Fächer gehören dabei zu den Kategorien<sup>14</sup>:

- *Pflichtfach*

<sup>12</sup> Nach § 66 Abs 1 UG ist bei Bachelorstudien im Curriculum eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten, in die Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind.

<sup>13</sup> Siehe § 11 Z 4 der Satzung der KFUG.

<sup>14</sup> Gemäß § 16 Abs 3 der Satzung der KFUG darf der Anteil der im Curriculum für Wahlfächer (Wahlfachkatalog, freie Wahlfächer) vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte die Hälfte der im Studium insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten.

- *Wahlfachkatalog/Gebundene Wahlfächer*
- *Freifach/Freie Wahlfächer*

*Es werden die Begriffe Pflicht-Lehrveranstaltung (Pflicht-LV) bzw. Wahl-Lehrveranstaltung (Wahl-LV) verwendet, definiert durch die Zuordnung zu einem Pflichtfach bzw. Wahlfachkatalog.*

*[Anmerkung: Das UG 2002 legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Im Rahmen der ECTS-Richtlinien der Europäischen Kommission ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhaltet.]*

## **§ 7 Wahlfachkataloge/Gebundene Wahlfächer**

[/ Optional: Liste der Wahlfachkataloge/Gebundene Wahlfächer mit zugeordneten Lehrveranstaltungen, optisch angelehnt an die Tabelle in § 6 /]

*[Anmerkung: Die Verknüpfungen in den Wahlfachkatalogen müssen in TUGonline bzw. UGonline abbildbar sein.]*

## **§ 8 Freifach / Freie Wahlfächer**

- (1) Die im Rahmen des Freifaches / der freien Wahlfächer im Bachelorstudium [Bezeichnung] zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen gewählt werden. Anhang III enthält eine Empfehlung für Lehrveranstaltungen bzw. Fächer, aus denen Lehrveranstaltungen gewählt werden können.
- (2) Sofern einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede Semesterstunde (SSt/KStd) dieser Lehrveranstaltung mit einem ECTS-Anrechnungspunkt bewertet.

## **§ 9 Zulassungsbedingungen zu Lehrveranstaltungen / Prüfungen**

Es sind keine Bedingungen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen / Prüfungen festgelegt<sup>15</sup>.

---

<sup>15</sup> Gemäß § 54 Abs 7 UG darf Im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden.

[Anmerkung: Werden Zulassungsbedingungen festgelegt, so sind diese im Curriculum zu benennen].

[Anmerkung: Die Zulassungsbedingungen müssen in TUGonline bzw. UGonline abbildbar sein].

## § 10 Prüfungsordnung<sup>16</sup>

- (1) Lehrveranstaltungen werden [/ Optional: entweder /] einzeln [/ Optional: oder im Rahmen von Fachprüfungen /] beurteilt. Bachelorarbeiten werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst und beurteilt.
  - a) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen. Die Prüfungen sind mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich<sup>17</sup>.
  - b) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Laborübungen (LU), Konstruktionsübungen (KU), Projekten (PR), Seminaren (SE), Seminar/Projekten (SP) und Exkursionen (EX) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden und/oder durch begleitende Tests<sup>18</sup>. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
- (2) Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4) und der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung bei Prüfungen unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten<sup>19</sup>.
- (3) Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem
  - a) die Note jeder dem Fach zugehörigen Prüfungsleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
  - b) die gemäß lit. a) errechneten Werte addiert werden,

<sup>16</sup> Im Curriculum ist gemäß § 51 Abs. 2 Z 25 UG 2002 die Prüfungsordnung festzulegen. In ihr werden die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethoden und das Prüfungsverfahren festgelegt.

<sup>17</sup> Nach § 1 Abs 3 lit a der Satzung der KFUG findet bei einer VO die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Die Prüfungsmethode ist im Curriculum festzulegen.

<sup>18</sup> Zu beachten ist, dass nach § 1 Abs 3 Z 1 der Satzung der KFUG alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen solche mit immanentem Prüfungscharakter sind. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind nach § 13 der Satzung der KFUG die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe so zu wählen, dass durch schriftliche oder regelmäßige mündliche oder praktische Beiträge der Teilnehmenden die positive Absolvierung möglich ist.

<sup>19</sup> Siehe § 33 der Satzung der KFUG.

- c) das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
- d) das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.
- e) Eine positive Fachnote kann nur erteilt werden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung positiv beurteilt wurde.

## § 11 Studienabschluss<sup>20</sup>

- (1) [Anmerkung: Es sind klare Regelungen für den Studienabschluss festzulegen. Beispiele: Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen oder der Fachprüfungen und der Bachelorarbeit wird das Bachelorstudium abgeschlossen.]

## § 12 Übergangsbestimmungen

[Anmerkung: Gegebenenfalls sind Übergangsbestimmungen im Sinne von § 21 der Satzung der KFUG bzw § 5 der Satzung der TUG anzuführen. Insbesondere sind im Curriculum spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen („Äquivalenzlisten“)<sup>21</sup>. Siehe dazu Anhang IV.

Beispiel:

Ordentliche Studierende, die ihr Studium [bisherige Bezeichnung] vor dem 1. Oktober 20xx begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Curriculum in der am tttmmjjjj im Mitteilungsblatt der TUG/KFUG veröffentlichten Fassung bis zum tttmmjjjj<sup>22</sup> fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesem Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen dem neuen Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an das zuständige Studienrechtliche Organ zu richten.]

## § 13 Inkrafttreten

<sup>20</sup> Nach § 22 Abs 3 Satzung der KFUG bzw § 17 Abs 2 der Satzung der TUG ist im Curriculum festzulegen, ob die Abschlussprüfung bzw die Bachelorprüfung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

<sup>21</sup> Siehe § 5 Abs 3 der Satzung der TUG bzw § 21 Abs 3 der Satzung der KFUG.

<sup>22</sup> Nach § 21 Abs 1 der Satzung der KFUG ist dafür mindestens der sich aus dem für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebende Zeitraum zuzüglich zweier Semester vorzusehen.





---

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober jfff in Kraft.

## Anhang zum Curriculum des Bachelorstudiums [Bezeichnung]

### Anhang I:

#### Studienablauf

	SSt/KStd <sup>1</sup>	Typ	ECTS	KFU <sup>2</sup>	TUG <sup>2</sup>
<b>1. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>1. Semester Summe</b>					
<b>2. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>2. Semester Summe</b>					
<b>3. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>3. Semester Summe</b>					
<b>4. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>4. Semester Summe</b>					
<b>5. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>5. Semester Summe</b>					
<b>6. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>6. Semester Summe</b>					

---

Summe ECTS Lehrveranstaltungen Pflichtfächer und Wahlfachkataloge/Gebundene Wahlfächer	
Summe ECTS Freifach / Freie Wahlfächer	12
Summe ECTS gesamt	180

---

<sup>1</sup>: Kontaktstunden (KStd) = Semesterstunden (SSt)

<sup>2</sup>: Die Lehrveranstaltungen sind zu den beteiligten Universitäten zuzuordnen; wird eine LV von beiden Universitäten gemeinsam, parallel oder alternativ angeboten, sind beide Universitäten anzuführen.

## Anhang II:

### Modulbeschreibung / Beschreibung der Fächer

Die Definition der vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Module/Fächer erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lehrziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Modul/Pflichtfach erworbenen Kompetenzen.

#### Modul 1 / Fach 1 „Titel“

**Inhalte:** [...] (*Inhaltsverzeichnis*)

**Lernziele:** [...] [*Dabei sind 5 bis 8 Learning Outcomes pro Modul/Fach zu formulieren, welche die fachliche, methodische, soziale und personale Ebene widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten.*]

**Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:** [...]

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** *Angabe von vorausgesetzten Kenntnissen, Fähigkeiten und die Nennung von etwaigen obligatorischen Vorgängermodulen*

**Häufigkeit des Angebots vom Modul/Fach:** *Z.B. jedes Semester, jedes Jahr, jedes zweite Jahr*

#### Modul 2 / Fach 2 „Titel“

## Anhang III:

### Empfohlene Lehrveranstaltungen für das Freifach / freie Wahlfächer

Frei zu wählende Lehrveranstaltungen können laut § 8 dieses Curriculums frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Fächer dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot des Zentrums für Sprach- und Postgraduale Ausbildung der TU Graz bzw. Treffpunkt Sprachen der Universität Graz, das Zentrum für Soziale Kompetenz der Universität Graz sowie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) hingewiesen.

[/ Optional: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltungstitel	SSt	Art	ECTS-Anrechnungspunkte	Semester

/]

## Anhang IV:

### Äquivalenzlisten

In den Äquivalenzlisten sind Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte, Semester-/Kontaktstunden anzugeben.

[Bachelorstudium N.N. in Kraft am XY]				[Bachelorstudium N.N. in Kraft am XY]			
LV-Titel	LV-Typ	ECTS	SSt./KStd.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	SSt./KStd.